

L Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

Alliierte Behörden

Alliierte Kontrollbehörde Kontrollrat Gesetz N r. 36

Verwaltungsgerichte

Der Kontrollrat erläßt das folgende Gesetz:

Artikel I

Zur Entscheidung von Verwaltungssachen werden Verwaltungsgerichte in den einzelnen Zonen und in Berlin wieder errichtet.

- Artikel II

Die Verfassung und die Zuständigkeit dieser in den einzelnen Zonen in Durchführung dieses Gesetzes zu errichtenden Gerichte wie auch das von ihnen anzuwendende Verfahren sollen von den Zonenbefehlshabern und in Berlin von der Alliierten Kommandantur festgesetzt werden.

Artikel III

Die Verwaltungsgerichte sollen die Gesetze anwenden, die weder mit der Gesetzgebung noch mit den richtunggebenden Grundsätzen des Kontrollrates in Widerspruch stehen.

Artikel IV

Die Zonenbefehlshaber und die Alliierte Kommandantur sind berechtigt, Ausführungsverordnungen zu diesem Gesetz zu erlassen.

Artikel V

Durch dieses Gesetz werden die unten aufgeführten deutschen Gesetzgebungsakte aufgehoben:

1. Verordnung des Führers und Reichskanzlers zur Vereinfachung der Verwaltung vom 28. August 1939 (RGBl. I, S. 1535).
2. Zweite Verordnung zur Vereinfachung der Verwaltung vom 6. November 1939 (RGBl. I, S. 2168).
3. Verordnung des Führers und Reichskanzlers bezüglich der Gründung des Reichsverwaltungsgerichts vom 3. April 1941 (RGBl. I, S. 201).

Artikel VI

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt in Berlin, am 10. Oktober 1946.

(Die in den drei offiziellen Sprachen abgefaßten Originaltexte dieses Gesetzes sind von

P. Koenig, General der Armee,

V. Sokolowsky, Marschall der Sowjetunion,

Joseph T. McNarney, General,

Sholto Douglas, Marschall der Royab Air Force,

unterzeichnet.)

Alliierte Kontrollbehörde Kontrollrat Direktive Nr. 40

Richtlinien für die deutschen Politiker und die deutsche Presse

Der Kontrollrat erläßt folgende Direktive:

1. Mit Rücksicht auf die Notwendigkeit, die militärische Sicherheit zu wahren, soll es den deutschen demokratischen Parteien ebenso wie der deutschen Presse gestattet sein, deutsche politische Probleme frei zu besprechen.

Kommentare über die Politik der Besetzungsmächte in Deutschland sind erlaubt. Ebenso ist die Veröffentlichung in der deutschen Presse von objektiven Nachrichten über die Weltereignisse einschließlich informatorischer Artikel aus der Auslandspresse gestattet.

2. Mitglieder der deutschen politischen Parteien und die deutsche Presse müssen sich aller Erklärungen, der Veröffentlichung oder Wiedergabe von Artikeln enthalten, die:

- a) dazu beigetragen, nationalistische, pangermanistische, militaristische, faschistische oder antidemokratische Ideen zu verbreiten;
- b) Gerüchte verbreiten, die ?um Ziele haben, die Einheit der Alliierten zu untergraben, oder welche Mißtrauen oder Feindschaft des deutschen Volkes gegen eine der Besetzungsmächte hervorufen;
- c) Kritiken enthalten, welche gegen Entscheidungen der Konferenzen der Alliierten Mächte bezüglich Deutschlands oder gegen Entscheidungen des Kontrollrates gerichtet sind;
- d) die Deutschen zur Auflehnung gegen demokratische Maßnahmen, die die Zonenbefehlshaber in ihren Zonen treffen, aufreizen.

3. Wer dieser Direktive zuwiderhandelt, setzt sich strafrechtlicher Verfolgung aus.

Ausgefertigt in Berlin, am 12. Oktober 1946.

(Die in den drei offiziellen Sprachen abgefaßten Originaltexte dieser Direktive sind von

R. Noiret, Divisionsgeneral,

P. A. Kurochkin, Generaloberst,

Lucius D. Clay, Generalleutnant, und

G. W. E. J. Erskine, Generalmajor,

-unterzeichnet.)

Gemäß Anordnung der Alliierten Kommandantur Berlin BK/O (46) 408 vom 24. Oktober 1946 ist die Direktive Nr. 40 des Kontrollrates eine für ganz Deutschland ab 14. Oktober 1946, 16.00 Uhr, gültige Anordnung.

Die Schriftleitung.

Alliierte Kommandantur Berlin

■ BK/O (46) 337

21. August 1946

Devisen- und Valutenkontrolle

Anmeldepflicht für Eigentum und Verpflichtungen

Die Alliierte Kommandantur ordnet an wie folgt:

I. Verbotene Transaktionen

1. Alle Transaktionen, die irgendwelche der_N nachstehenden Punkte umfassen oder Bezug darauf haben, ausgenommen solche, die von der Militärregierung des betreffenden Sektors oder auf Grund deren Anweisung ordnungsgemäß genehmigt sind, sind verboten:

- a) Alle Devisen und Valuten und Devisen- und Valutenguthaben, welche direkt oder indirekt, teilweise oder ganz, Eigentum sind oder in der Verfügungsgewalt irgendwelcher Personen in Berlin stehen.
- b) Alles Vermögen in Berlin, welches direkt oder indirekt, teilweise oder ganz, Eigentum ist oder in der Verfügungsgewalt irgendwelcher sich außerhalb Deutschlands befindenden Personen steht.